

Jugendordnung

Akkordeon Club Neustadt in Holstein e.V.

Stand: 27.07.2023

- §1 Name und Status**
Die Akkordeonjugend ist die Jugendorganisation des Akkordeon Club Neustadt.
- §2 Zweck und Grundsätze**
Die Akkordeonjugend strebt an, durch die Jugendarbeit im Verein Gemeinschaft und Gemeinsinn bei jungen Menschen zu fördern.
Die Akkordeonmusik trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Akkordeon spielender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen mit anderen Musikgruppen die Bereitschaft zur Verständigung untereinander beleben.
Die Akkordeonjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung; sie tritt für Mitbestimmung der Jugend ein. Sie führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.
- §3 Mitgliedschaft**
Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 27 Jahren können Mitglieder der Akkordeonjugend werden.
Die Aufnahme erfolgt gemäß der Satzung des Vereins.
Alle Mitglieder der Akkordeonjugend haben das Recht, in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung teilzunehmen.
Der/die Orchesterleiter/in und der/die Jugendwart/in sind stimmberechtigte Mitglieder.
- §4 Ordentliche Jugendversammlung**
Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 27 Jahren, dem/der Orchesterleiter/in und dem/der Jugendwart/in.
(1) Aufgaben der Jugendversammlung
1.a. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung über den/die Jugendwart/in.
1.b. Die Jugendversammlung hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Jugendarbeit Anträge an die Jahreshauptversammlung zu stellen.
1.c. Der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung in ungeraden Kalenderjahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
(2) Die Jugendversammlung soll im ersten Quartal des laufenden Jahres abgehalten werden.
Die Einladung muss mindestens 7 Tage vorher schriftlich erfolgen.
(3) Außerordentliche Jugendversammlung
Auf Antrag von mind. 10% der Mitglieder der Akkordeonjugend muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden. Die Bestimmungen für ordentliche Jugendversammlungen gelten entsprechend.
(4) Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kinder und Jugendlichen beschlussfähig.
(5) Abstimmungen und Wahlen
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Wahl kann durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.
- §5 Der/Die Jugendwart/in**
Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins.
Die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt den/die Jugendwart/in.
Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut eine/n Jugendwart/in wählen.
Die Ablehnungsgründe sind der Akkordeonjugend bekanntzugeben.